***Wahlordnung 2016 für den Elternbeirat***

***an der Grundschule Maria-Ward-Strasse 1***

Der Elternbeirat der*Grundschule Maria-Ward-Strasse 1* erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 BayerischesGesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§13 ff BAySchO imEinvernehmen mit der Schulleiterin folgende

**Wahlordnung für den Elternbeirat**

**-Wahl Inhaltsübersicht**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

**§ 3 Wahlhandlung**

**§ 4 Wahlvorschläge**

**§ 5 Wahlversammlung**

**§ 6 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

**§ 7 Wahlhandlung**

**§ 8 Ungültigkeit der Stimmzettel**

**§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

**§ 10 Sicherung der Wahlunterlagen**

**§ 11 Wahlprüfung**

**§ 12 Kosten**

**§ 13 Weitere Bestimmungen**

**§ 14 In-Kraft-Treten**

**§ 1 Geltungsbereich**

1Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des

schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

2Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

**§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

1Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Maria-Ward-Strasse 1

ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. 2Danach sind mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen. Für unsere Schule ergeben sich 12 Elternbeiräte.

**§ 3 Wahlhandlung**

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den

Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen

muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter

den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) 1Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl

schriftlich zur Wahlversammlung ein. 2Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

3Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung

von Wahlvorschlägen aufgefordert.

**§ 4 Wahlvorschläge**

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum

Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

**§ 5 Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet.

**§ 6 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

1Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. 2Zur Wahlversammlung haben

nur die Wahlberechtigten sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

**§ 7 Wahlhandlung**

(1) 1Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter

vorbereiteten Stimmzetteln. 2Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. 3Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

4Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

5Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung

nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. 6Die zur Wahl

stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind

gemäß § 3 anwesenden Wahlberechtigten ausgegeben.

**Ohne Kumulationsmöglichkeit:** 2Mit einem Stimmzettel können so viele

Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu

wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

**§ 8 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten

und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

**§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) 1Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten

Stimmen erhalten haben. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum

Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Grundschule Maria-Ward-Strasse 1genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

**§ 10 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von

sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

**§ 11 Wahlprüfung**

(1) 1Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung

beim Wahlleiter anfechten. 2Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter

eingeht.

(2) 1Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. 2Wenn dieser nicht abgeholfen

wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung

des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) 1Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären,

wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt

werden konnte. 2Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

**§ 12 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel

derGrundschule Maria-Ward-Strasse 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

**§ 13 Weitere Bestimmungen**

1Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzsowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

**§ 17 In-Kraft-Treten**

1Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der

Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2Gleichzeitig treten die entgegenstehenden

Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 23.9.2016 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleiterin Frau Lindauer wurde am 23.9.2016 der Vorsitzende des Elternbeirats Frau Stephanie Normann mitgeteilt.

**II**

**Kurze Wahlordnung in Anlehnung an das alte Recht**

**§ 1**

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

**§ 2**

1Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die

wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3

Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die

Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. 2Wählbar sind die

Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

**§ 3**

1Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der

Wahlberechtigten gewählt. 2Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden

des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. 3Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten

spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. 4Die

Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

**§ 4**

1Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind

alle Wahlberechtigten befugt. 2Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

**§ 5**

1Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. 2Der Vorsitzende

sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den

Wahlvorstand. 3Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine

Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabethischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste

der Wahlversammlung bekannt.

**§ 6**

1Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. 2Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden

in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. 3Die Wahl wird durch persönliche

Stimmabgabe vorgenommen. 4Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden

Wahlberechtigten. 5Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der

Wahlversammlung nicht anwesend sind. 6Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein

Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten

nur einen Stimmzettel. 7Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben

werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

**§ 7**

1Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt

gegeben. 2Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden

mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel

ungültig. 3Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur

6

einmal gezählt werden. 4Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt,

die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 8**

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung; die zu den

Schulakten genommen wird.

**§ 9**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden

seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

**§ 10**

1Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der

Schule anfechten. 2Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum

Ministerialbeauftragten möglich. 3Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der

Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand

festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten

Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. 4Der Ministerialbeauftragte

hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden

und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu

erfolgen.

**§ 11**

1Die Erziehungsberechtigen eines Schülers können eine andere volljährige Person, die

den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.

2Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung

der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. 3Die

Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens

bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder

wenn der Schüler die Schule verlässt.

**§ 12**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes

(BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

1Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der

Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2Gleichzeitig treten die entgegenstehenden

Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

7

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 2008 beschlossen. Das Einvernehmen

des Schulleiters wurde am 2008 erteilt.

NN den 2008

Vorsitzende(r) des Elternbeirats

**Anhang zu § 16 (ausführliche Form) und § 12 (kurze Fassung)**

**Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz:**

**Art. 20**

**Ausgeschlossene Personen**

(1) 1 In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,

2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,

3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren

vertritt,

4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,

5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des

Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht

für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben

hat oder sonst tätig geworden ist.

2 Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. 3 Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil

nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren

gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung

von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen

treffen.

(4) 1 Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen

Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden

des Ausschusses mitzuteilen. 2 Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. 3 Der Betroffene

darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. 4 Das ausgeschlossene Mitglied darf bei

der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) 1 Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,

8

2. der Ehegatte,

3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher

Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und

Pflegekinder).

2 Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht

mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch

Annahme als Kind erloschen ist,

im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen

weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

**Art. 21**

**Besorgnis der Befangenheit**

(1) 1 Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung

zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes

behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden

soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf

dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. 2 Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den

Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter

nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

**Siebter Teil**

**Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse**

**Abschnitt I**

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

**Art. 81**

**Anwendung der Vorschriften über die**

**ehrenamtliche Tätigkeit**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Art. 82 bis 87, soweit

Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

9

**Art. 82**

**Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit**

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift

vorgesehen ist.

**Art. 83**

**Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) 1 Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit

und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. 2 Die Verpflichtung ist aktenkundig zu

machen.

**Art. 84**

**Verschwiegenheitspflicht**

(1) 1 Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit,

über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

2 Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig

sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit

zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen

abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage

dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher

Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) 1 Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein

Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung

auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden,

wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. 2 Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich

Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde

der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

**Art. 85**

**Entschädigung**

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines

Verdienstausfalls.

10

**Art. 86**

**Abberufung**

1 Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle,

die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2 Ein wichtiger

Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,

2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

**Art. 87**

*(aufgehoben)*

**Abschnitt II**

**Ausschüsse**

**Art. 88**

**Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse**

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie

in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die Art. 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften

nichts Abweichendes bestimmen.

**Art. 89**

**Ordnung in den Sitzungen**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

**Art. 90**

**Beschlußfähigkeit**

(1) 1 Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte,

mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 2 Beschlüsse können

auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der

Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht

auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen

worden ist.

11

**Art. 91**

**Beschlußfassung**

1 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

**Art. 92**

**Wahlen durch Ausschüsse**

(1) 1 Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen,

sonst durch Stimmzettel. 2 Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) 1 Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. 2 Bei Stimmengleichheit

entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) 1 Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren

d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist.

2 Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter

der Wahl zu ziehende Los.

**Art. 93**

**Niederschrift**

1 Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. 2 Die Niederschrift muß Angaben enthalten

über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschußmitglieder,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefaßten Beschlüsse,

5. das Ergebnis von Wahlen.

3 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden

ist, auch von diesem zu unterzeichnen.